

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der sage es. Er leistet dem Vaterland den größten Dienst. Die besten Feldherren haben es bisher nicht verstanden, dieses Problem zu lösen.

Oft stellt man sich bei uns, wie wenn man glaubte, daß wir künstliche Verstärkungen unseres Kriegstheaters wirklich im Falle kriegerischer Entwicklung ganz gut entbehren könnten. Doch wenn wir die Sache näher untersuchen, so sehen wir, daß immer nur die finanziellen Opfer die Ursache waren, daß in diesem wichtigen Zweig der Landesverteidigung bisher gar nichts geschehen ist.

Um eine allerdings bedeutende Aussage zu ersparen, setzen wir Ehre, Freiheit, alle ideellen und materiellen Güter unseres Vaterlandes der Gefahr aus.

An den Mitgliedern der Armee ist es, energisch zu verlangen, daß die wichtige Befestigungsfrage an die Hand genommen werde. Sie müssen unablässig wiederholen, daß die Lösung der militärischen Aufgabe Befestigungen unerlässlich nothwendig macht. Sie müssen die künstlich großgezogenen Vorurtheile, daß Befestigungen in unserem Land unnöthig seien, zerstören. Schon hundert Mal ist auf das Gründlichste nachgewiesen worden, daß die Schweiz zur Sicherung ihrer Existenz Befestigungen ebenso nothwendig bedürfe, als jedes andere Land.

Wer anderer Ansicht ist, der belehre uns eines Bessern!

Wir wiederholen daher:

Ohne eine nach wohl durchdachten Plan angelegte Landesbefestigung ist die Lösung der strategischen, ohne Zuhilfenahme der Feld- und flüchtigen Befestigung, die Lösung der taktischen Aufgabe des Heeres unmöglich.

Hohle Phrasen helfen über das Gebot der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Landesbefestigung, die dem Staate allerdings schwere Opfer auferlegt, nicht hinweg.

Impfen, Impfzwang, Anstellung und Postenbehandlung von Gottfried Schuster, Rosenstraße 12, Seefeld, Zürich. Verlag von Altwegg-Weber in St. Gallen. 1875. Preis 30 Cts.

Die Broschüre ist nicht militärischen Inhalt, gleichwohl für den schweizerischen Militär von Interesse, da bei uns der Impfzwang auf das strengste durchgeführt ist. Im Jahrgang 1871, Seite 133 der „Militär-Zeitung“ ist darauf hingewiesen worden, daß sich zuerst die medizinischen Autoritäten über den Nutzen oder Schaden des Impfens einigen möchten, bevor man mit dem schweizerischen Wehrmann, gegen seinen Willen, wie mit einem Hammel eine Operation vornimmt, an deren Folgen er möglicherweise zitlebens zu leiden hat. Viele Ärzte halten das ganze Impfen für Uberglauben. Sie sind der Ansicht, daß man in Folge gesäuerter Ansichten von dem Vacciniren abgehen werde, wie von dem s. B. so beliebten Aderlassen. Die sog. Impfscheine werden dann beim Eintritt in den Militärdienst verschwinden,

wie dieses mit den Aderlaßmännlein in den Kandern geschehen ist.

Herr Schuster versucht nun den Nachweis zu leisten, daß das Impfen nicht gegen Blatternkrankheit schütze, wohl aber die Gesundheit des Geimpften sehr gefährde. Die „Militär-Zeitung“ ist gewiß kein geeignetes Blatt zur Behandlung dieser rein medizinischen Frage, dagegen wäre es sehr zu wünschen, daß diese wichtige Frage in dem entsprechenden Fach-Journal, dem „Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte“, gründlich erörtert würde.

Gidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. August 1875.)

Nach dem Bundesbesluß vom 19. März 1875 sind den Kantonen außer der Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung zu vergüten: die Musikinstrumente und Trommeln nebst Ausrustung; die Grabauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere; die Abzeichen der militärischen Stellen, sowie ferner für dieses Jahr auch die zur Ausrüstung zählenden Bewaffnungsgenstände, soweit solche von den Kantonen geliefert wurden.

Der Bundesrat hat nun unterm 3. die für diese Ge genstände für das laufende Jahr zu vergütenden Preise bestimmt, und beehren wir uns Ihnen in der Beilage einige Exemplare dieses Verzeichnisses zu übermitteln.

Diese Preise beziehen sich nur auf neue und ordonnanzmäßige Anschaffungen; für bereits gebrauchte oder von früheren Ordonnanz umgeänderte Gegenstände wird dagegen ein entsprechender Abzug gemacht werden. Der Wert dieser Letztern ist daher in den bezüglichen Rechnungen zu einem reduzierten Preise aufzuführen.

Das schweizerische Militärdepartement an die schweizerischen Eisenbahns- und Dampfschiffswaltungen.

(Vom 17. August 1875.)

Von den Seitens der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen s. z. mitgeholfenen Beamten und Angestellten, für welche nach Art. 2, lit. f. der eidg. Militärorganisation Befreiung vom Militärdienste in Anspruch genommen wird, wurden durch die hierstetige Schlusznahme vom 16. April bis 4. Mai abhin als nicht unter diese Gesetzesbestimmung fallend erklärt: Die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, Betriebskontrolle, Reklamationen und Rechnungsbureau, Kassier und Comptable, Materialverwaltung, Kurebureau, Maschineninspektorat, Drucker, Werkstätten, Depotarbeiter &c.

Nach nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit und in Be rücksichtigung der von verschiedenen Bahnverwaltungen hiefür vor gebrachten Gründe, hat das Departement gefunden es gehören die hier vor genannten, in unserm Schreiben vom 16. April näher bezeichneten Beamten und Angestellten im weiteren Sinne des Wortes zum Betriebspersonal und es seien dieselben daher für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben, sofern sie durch Vertrag auf einen bestimmten Termijn angestellt sind. Durch diese letztere Bestimmung soll vermieden werden, daß nicht vorübergehend Angestellte, wie Tagelöhner, Aushelfer &c. von der Wehrpflicht enthoben und die eintretenden Mutationen nicht ungebührlich vermehrt werden.

In Bezug auf das Personal der Dampfschiffswaltungen verblebt es dagegen bei der getroffenen Anordnung:

Indem wir diese Schlusznahme den schweiz. Bahnverwaltungen zur Kenntnis bringen, ersuchen wir dieselben uns nach Kantonen geordnete Verzeichnisse des betreffenden Bahnpersonals zur Kenntnis zu bringen.